

iBASIS Communications AG

BUSINESS-SMS-SERVICES ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERSION: 11. FEBRUAR 2021 (AKT. 01.12.2023)

1. ALLGEMEINES

1.1. Gültigkeit

- a. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Business-SMS-Services (im Folgenden „BSMS AGB“) gelten ab **11. Februar 2021** und ersetzen alle früheren Versionen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Business-SMS-Services von IBASIS, insbesondere jene vom 1. Oktober 2020.
- b. Diese BSMS AGB wurden am 1. Dezember 2023 mit den folgenden Änderungen aktualisiert:
 - Der Firmenname wurde zu "iBASIS Communications AG" geändert
 - Das Firmenlogo wurde ersetzt.
 - Die Kontaktinformation der IBASIS (als Auftragsverarbeiter) in Anhang 1 zu den BSMS AGB wurde aktualisiert.
 - Abschnitt 6.7.c. wurde dahingehend angepasst, dass dieser künftig mehrere Währungen berücksichtigt. Der Schwellenbetrag von zuvor EUR 125,00 wurde geändert zu „dem Äquivalent von EUR 125,00 in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung“.
 - In Abschnitt 6.2. wurden die Zahlungsbedingungen insofern aktualisiert, dass die zu zahlenden Entgelte nicht ausschließlich in Euro zu entrichten sind, sondern in jener Währung, die zuvor vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen wurde.

1.2. iBASIS Communications AG, eine nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein unter der Nr. FL-0002.466.595-3 des Handelsregisters des Fürstentums Liechtenstein gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Industriering 14, FL-9491 Ruggell, Liechtenstein (*im Folgenden „IBASIS“*), ist ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten und stellt den Zugang zu Nachrichten Gateways von Mobilfunknetzbetreibern einschließlich Betreibern von virtuellen Funknetzen, Aggregatoren und/oder anderen Unternehmen, die berechtigt sind und/oder über entsprechende Lizenzen verfügen, mobile Telekommunikationsdienste anzubieten (*im Folgenden „MNOs“*) weltweit zur Verfügung.

1.3. Der Partner ist ein Gewerbetreibender bzw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 österreichischen Konsumentenschutzgesetzes.

1.4. IBASIS stellt dem Partner seine Infrastruktur (im Folgenden „**Messaging-Hub**“) zur Verfügung, die der Annahme, Speicherung, Verarbeitung und/oder Weiterleitung (Übertragung) von SMS-Nachrichten (*im Folgenden „SMS“*) dient.

1.5. Der Partner möchte die Business-SMS-Services von IBASIS gemäß diesen BSMS AGB in Verbindung mit der Auftragsvereinbarung für Business-SMS-Services (*im Folgenden „Auftragsvereinbarung“*) in Anspruch nehmen. Die BSMS AGB gemeinsam mit der Auftragsvereinbarung und allfälligen anderen zwischen IBASIS und dem Partner schriftlich abgeschlossene Vereinbarungen (*zusammen im Folgenden „Parteien“, einzeln im Folgenden „Partei“*) bilden das gesamte Vertragsverhältnis (*im Folgenden „IBASIS Verträge“*).

1.6. Rangordnung. Für den Fall eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen einzelnen Bestimmungen der IBASIS Verträge ist - sofern nicht anders angegeben - der Widerspruch oder die Unstimmigkeit anhand der nachfolgenden absteigenden Rangordnung aufzulösen:

- a. allfällige Zusatzvereinbarungen, die zwischen den Parteien bei oder nach Begründung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen werden, die die Bedingungen der Vertragsbeziehung ändert und/oder ergänzt.
- b. die Auftragsvereinbarung.
- c. die BSMS AGB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.7. Überschriften. Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Interpretation dieser BSMS AGB.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, -ABSCHLUSS & ÄNDERUNGEN

2.1. Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Vertragsgegenstand ist das zur Verfügung stellen des Zuganges zu Nachrichten Gateways von MNOs, um es dem Partner zu ermöglichen, gemäß der in den IBASIS Verträgen enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen, sog. Application-to-Person Nachrichten (oder „**A2P-SMS**“) über den Messaging-Hub zu senden bzw. zu empfangen (*im Folgenden die „Business-SMS-Services“*). Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Annahme, Speicherung, Verarbeitung und/oder Weiterleitung (Übertragung) von sog. Person-zu-Person Nachrichten (oder „**P2P-SMS**“) von den Business-SMS-Services nicht umfasst sind.

2.2. Begründung des Vertragsverhältnisses.

- a. Sofern nicht anders ausdrücklich angegeben sind alle Angebote von IBASIS freibleibend und unverbindlich.
- b. Das Vertragsverhältnis kommt am Tag der Gegenzeichnung der Auftragsvereinbarung durch die letzte Partei zustande.
- c. Die BSMS AGB gelten ausnahmslos für die Business-SMS-Services. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Partners oder eines Dritten sind unwirksam, unabhängig davon, wann und in welcher Form diese IBASIS zur Kenntnis gebracht wurden und werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IBASIS deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Stillschweigen gilt keinesfalls als Zustimmung.

2.3. Änderung und Ergänzung des Vertragsgegenstands.

- a. Für jede Änderung bzw. Ergänzung der von IBASIS zu erbringenden Leistungen oder der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen ist eine gesonderte Zusatzvereinbarung aufzusetzen und von den Parteien firmenmäßig zu unterschreiben. Die Erweiterung der Dienste von IBASIS auf andere Länder bedarf bloß einer einfachen schriftlichen Mitteilung (E-Mail genügt). Preisänderungen werden dem Partner schriftlich kommuniziert (E-Mail genügt).
- b. IBASIS behält sich Änderungen dieser BSMS AGB ausdrücklich vor. IBASIS wird dem Partner den wesentlichen Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens 1 (ein) Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail oder durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung) mitteilen. Der Partner wird außerdem auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass er das Sonderrecht hat, das Vertragsverhältnis mit IBASIS zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen wird dem Partner zur Verfügung gestellt.
- c. Änderungen dieser BSMS AGB durch IBASIS gelten als vom Partner genehmigt,
 - i. bei nicht nachteiligen bzw. ausschließlich begünstigenden Änderungen, wenn diese an den Partner kommuniziert werden bzw. spätestens jedoch zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen.
 - ii. bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von 1 (einem) Monat nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht.
 - iii. bei regulatorischen Änderungen oder Änderungen, die aufgrund einer von einer zuständigen Behörde oder einem MNO erlassenen Verordnung erforderlich werden, wenn diese an den Kunden kommuniziert werden bzw. spätestens jedoch zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen.

- d. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs des Partners im Sinne des Punktes 2.3.c.ii dieser BSMS AGB hat der Partner das Sonderrecht, das Vertragsverhältnis mit IBASIS zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen kostenlos zu kündigen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass Änderungen, die allein infolge einer von einer zuständigen Behörde erlassenen Verordnung erforderlich werden (Punkt 2.3.c.iii dieser BSMS AGB), den Partner nicht berechtigen, dieses Sonderrecht auszuüben und die Vertragsbeziehung kostenlos zu kündigen.
- e. Der Partner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es in Bezug auf Änderungen, die sich aus einer von einer zuständigen Behörde oder einem MNO erlassenen Verordnung ergeben (Punkt 2.3.c.iii dieser BSMS AGB), möglich ist, dass diese Instanzen IBASIS keine ausreichende Vorlaufzeit geben, um IBASIS zu ermöglichen, den Partner innerhalb der in Punkt 2.3.b dieser BSMS AGB angegebenen Mitteilungsfrist von 1 (einem) Monat über die Änderungen zu informieren. In diesem Fall ist IBASIS von der Verpflichtung zur Einhaltung der Mitteilungsfrist von 1 (einem) Monat befreit und wird dem Partner die Änderung unverzüglich nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde oder des MNOs an IBASIS unter gleichzeitiger Offenlegung des Datums des Inkrafttretens der angekündigten Änderungen bekannt geben.

3. PFLICHTEN DES PARTNERS

- 3.1. Sofern notwendig, ist der Partner dafür verantwortlich, sich mit dem Messaging-Hub oder dem Netzwerk von IBASIS anzubinden und auf eigene Kosten die notwendigen Einrichtungen, die geeignete Hardware und/oder die geeignete Netzwerkausrüstung sowie alle zugehörigen notwendigen Einrichtungen zu beschaffen, die für seinen Zugang zum Messaging-Hub oder zum Netzwerk von IBASIS erforderlich sind. Für von Partner eingesetzten Erfüllungsgehilfen haftet Partner wie für eigenes Verschulden.
- 3.2. Der Partner verpflichtet sich, die Business-SMS-Services ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen bzw. zu verwenden.
- 3.3. Der Partner ist allein verantwortlich für das von IBASIS bereitgestellte Konto, alle im Zusammenhang mit dem Konto durchgeführten Aktivitäten und die Richtigkeit aller von oder an den Partner in Bezug auf dieses Konto bereitgestellten Informationen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Kontaktdaten, technische Daten oder Zahlungsinformationen. Der Partner schützt daher das Konto (einschließlich aller Zugriffsdaten und anderer Anmeldeinformationen) und aktualisiert umgehend alle Kontoinformationen, wenn sich diese ändern und informiert über jede nicht autorisierte Verwendung des Kontos und/oder der Anmeldeinformationen sowie über damit verbundene Sicherheitsverletzungen.
- 3.4. Der Partner ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der von ihm gesendete Datenverkehr den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht, und wird sich daher nicht nur mit den für den Versand von Nachrichten geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut machen (und diese einhalten), sondern auch entsprechend handeln und IBASIS von allen Nachteilen, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmungen ergeben, freistellen und schadlos halten, außer IBASIS ist für den Nachteil verantwortlich. Darüber hinaus stellt der Partner sicher, dass keine von Gesetzen oder den Bestimmungen der IBASIS Verträge verbotenen Inhalte verbreitet werden und dass nicht gegen Moral, Recht und Ordnung, anwendbare Gesetzesbestimmungen, Rechte Dritter (insbesondere Eigentums- und Persönlichkeitsrechte) oder Handelsgepflogenheiten verstoßen wird.
- 3.5. Der Partner ist verpflichtet sicherzustellen, dass
 - a. vor dem Versand jeder A2P-SMS, die durch die Nutzung der Business-SMS-Services versendet wird, der Partner die vorherige Zustimmung des Empfängers jeder A2P-SMS eingeholt hat, bevor die jeweilige A2P-SMS versandt wird.
 - b. er über alle Rechte/Lizenzen hinsichtlich jeder A2P-SMS (u.a. im Hinblick auf den Inhalt der A2P-SMS) verfügt, die unter Nutzung der Business-SMS-Services versendet wird.
- 3.6. Der Partner stellt daher sicher, dass weder er oder seine Kunden die Business-SMS-Services nicht für den Versand von Verbotenem Datenverkehr nutzen. „**Verbotener Datenverkehr**“ umfasst unter anderem:
 - a. P2P-SMS Nachrichten.
 - b. unerbetene, ordnungswidrige oder betrügerische Nachrichten.
 - c. Nachrichten mit Inhalten, die in der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung als unzulässig, anstößig (z.B. Pornografie, Gefährdung der nationalen oder internationalen Sicherheit, usw.), illegal, bösartig oder schädlich angesehen werden können oder in der Lage sind, Systeme, Netzwerke, Geräte oder die Infrastruktur von IBASIS, eines MNOs oder eines SMS-Empfängers in irgendeiner Weise zu beschädigen (z.B. Nachrichten, die Viren, Trojaner, Spyware oder allgemein Malware jeglicher Art enthalten, oder SMS, die als SPAM eingestuft werden können).
- 3.7. Der Partner stellt jederzeit sicher, dass alle Vereinbarungen, die er mit seinen Kunden in Bezug auf die Business-SMS-Services trifft, Klauseln enthalten, die die Versendung von Verbotenem Datenverkehr untersagen. Der Partner ist verpflichtet, alles zu tun, um zu verhindern, dass Verbotener Datenverkehr den Messaging-Hub von IBASIS erreicht.
- 3.8. Sollte vom Partner (oder einem seiner Kunden oder von Kunden seines Kunden) dennoch Verbotener Datenverkehr an den Messaging-Hub von IBASIS gesendet werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a. Die Partei, die feststellt, dass Verbotener Datenverkehr gesendet wurde, hat die andere Partei unverzüglich zu kontaktieren und sie darüber zu informieren, dass Verbotener Datenverkehr gesendet wurde.
 - b. Die Parteien unternehmen unverzüglich Anstrengungen im guten Glauben und tauschen Informationen (mit Zeitstempel, Inhalt, Zielnummer und Absender) aus, um die Quelle des Verbotenen Datenverkehrs so schnell wie möglich nach dem Vorfall zu ermitteln.
 - c. Falls der Verbotene Datenverkehr von einem Kunden des Partners ausgeht, hat der Partner die Verbindung mit seinem Kunden, von dem der Verbotene Datenverkehr stammt, unverzüglich zu beenden bzw. zu unterbrechen. Der Partner hat sicherzustellen, dass keine Nachrichten dieses Kunden über den Messaging-Hub versendet werden können.
- 3.9. Der Partner haftet für alle Ansprüche, Vertragsstrafen, Bußgelder und Nachteile, die IBASIS von Dritten oder von Institutionen wegen des von und/oder über den Partner versandten Verbotenem Datenverkehr auferlegt werden.
- 3.10. Verstößt der Partner gegen die Verpflichtung, keinen Verbotenen Datenverkehr zu versenden, ist IBASIS nach eigenem Ermessen berechtigt, die Business-SMS-Services und/oder den Zugang des Partners zum Messaging-Hub von IBASIS bis zur vollständigen Behebung des Verstoßes umgehend zu sperren. Dieser Rechtsbehelf gilt unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche von IBASIS.
- 3.11. IBASIS kann die Business-SMS-Services aus Wartungs- oder Aktualisierungsgründen (Netzwerkänderungen oder in Notfällen) vorübergehend aussetzen und wird sich bemühen, den Partner so schnell wie möglich zu informieren. Im Falle einer planmäßigen Wartung ist der Partner nach Möglichkeit mindestens 7 (sieben) Kalendertage im Voraus schriftlich (E-Mail genügt) in Kenntnis zu setzen.
- 3.12. Der Partner anerkennt ausdrücklich, dass
 - a. IBASIS im Zuge der Erbringung der Business-SMS-Services ohne vorherige Zustimmung des Partners berechtigt ist, Subunternehmer zu beauftragen, jedoch ausschließlich MNOs und technische Dienstleister, die es IBASIS ermöglichen, die Business-SMS-Services in den vom Partner ausgewählten relevanten Ländern zu erbringen.
 - b. die Bereitstellung der von IBASIS angebotenen Business-SMS-Services durch
 - i. die von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften und Regelungen, sowie
 - ii. die Vertragsbeziehungen zwischen IBASIS einerseits und den betreffenden MNOs und Unternehmens- und sonstigen Interessengruppen, mit denen IBASIS in einem Vertragsverhältnis steht, andererseits,
 geregelt wird. Da IBASIS daher nur als Zugangsprovider für den Versand von SMS-Nachrichten fungiert, lässt der Partner bei der Nutzung der Dienste die gleiche Sorgfalt walten, zu der sich IBASIS gegenüber den zuständigen Behörden, den MNOs oder den Wirtschafts- und Interessengruppen verpflichtet hat. Der

Partner entschädigt IBASIS für alle Nachteile, die IBASIS aufgrund von Verstößen gegen diesen Sorgfaltsstandard unter der Verantwortung des Partners entstehen, und stellt IBASIS diesbezüglich schadlos.

- c. die Verfügbarkeit der Dienste auch von der Verfügbarkeit der Übertragungswege und Schaltwege der MNOs oder Dritter abhängig ist. Es ist dem Partner ausdrücklich bewusst, dass die MNOs berechtigt sind, ihre Dienste im Interesse der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit ihrer Telekommunikationseinrichtungen zu ändern. Leistungsunterbrechungen oder -störungen, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich von IBASIS liegt, gelten nicht als Verzug.
- d. IBASIS berechtigt ist, Änderungen an ihren Systemen vorzunehmen, um diese auf dem höchstmöglichen technischen Stand zu halten. IBASIS behält sich das Recht vor, die Spezifikationen ihrer Systeme an neue Anforderungen anzupassen. Der Partner wird über solche Anpassungen rechtzeitig, in jedem Fall aber mindestens 7 (sieben) Kalendertage im Voraus schriftlich informiert (E-Mail genügt). Sofern erforderlich, ist der Partner verpflichtet, seine Systeme innerhalb einer von IBASIS gesetzten angemessenen Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.
- e. die von IBASIS bereitgestellten Dienste infolge von unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Umständen sowie aufgrund notwendiger technischer Eingriffe oder Maßnahmen, insbesondere um Störungen zu verhindern, vorübergehend unterbrochen oder beeinträchtigt werden können.
- f. sofern der Inhalt einer vom Partner zum Versand aufgegebenen SMS die Höchstzahl der dafür zur Verfügung stehenden Zeichen übersteigt, der Inhalt durch den Messaging-Hub auf mehrere einzelne SMS aufteilt wird, die jeweils vom Partner zu vergüten sind oder nur mit der maximal möglichen Zeichenzahl/Dateigröße versendet werden.
- g. sämtliche beauftragte SMS zu vergüten sind, auch solche die nicht zugestellt werden, z.B. weil der Partner die SMS an eine nicht existente, nicht aktive oder für IBASIS nicht identifizierbare Adresse verschickt hat.

- 3.13. Jede Partei informiert die andere Partei so schnell wie möglich per E-Mail oder telefonisch über alle Störungen der Nutzung des Business-SMS-Services, die ihr mitgeteilt werden oder von denen sie Kenntnis erlangt.
- 3.14. Der Partner wird während der Vertragsdauer und gemäß den geltenden Regeln und einschlägigen Gesetzen genaue und vollständige Aufzeichnungen über die Nutzung der Business-SMS-Services führen. Auf Anfrage stellt der Partner IBASIS ohne unnötigen Aufschub Kopien dieser Aufzeichnungen zur Verfügung. IBASIS oder seine Vertreter sind berechtigt, solche Aufzeichnungen einem Dienstleister, MNO, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.15. Der Partner ist für die Zahlung der an IBASIS fälligen Beträge auf der Grundlage der vereinbarten Bedingungen verantwortlich.
- 3.16. Sollte eine über IBASIS versendete SMS nicht vom Partner selbst, sondern von einem Kunden des Partners (oder dessen Kunden) stammen, so ist der Partner gegenüber IBASIS für das Verhalten dieses Kunden (oder dessen Kunden) allein verantwortlich und stellt IBASIS von jeglichen Schäden, Kosten und sonstigen Nachteilen frei.
- 3.17. Der Partner bleibt gegenüber IBASIS vollumfänglich haftbar für die Handlungen und Unterlassungen seiner Kunden (oder der Kunden seiner Kunden), Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter oder Dritter (deren Handlungen und Unterlassungen als Handlungen und Unterlassungen des Partners gelten). Der Partner ist verpflichtet, IBASIS auf angemessene Anfrage hin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 (einem) Werktag, alle Informationen über einen Kunden (oder dessen Kunden) und alle von ihm über die Systeme von IBASIS versendeten SMS bekanntzugeben.
- 3.18. Der Partner ist verpflichtet, IBASIS umgehend alle Fehler oder Mängel der Business-SMS-Services, die er nach deren Bereitstellung festgestellt hat oder im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs durch Prüfung hätte feststellen müssen, bekanntzugeben. Erfolgt keine Beanstandung, gelten die von IBASIS erbrachten Dienste als genehmigt bzw. angenommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen (inklusive Folgeschäden) einschließlich des Rechts, Ausfälle aufgrund von Fehlern zu beanstanden, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. SPERRE

- 4.1. Verstößt der Partner gegen diese BSMS AGB oder einer Bestimmung der IBASIS Verträge, oder liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Punktes 7.3 dieser BSMS AGB vor, ist IBASIS nach eigenem Ermessen berechtigt, unverzüglich und ohne weitere Ankündigung Maßnahmen gegen den Partner zu setzen.
- 4.2. Als Maßnahmen kommen in Betracht:
 - a. die Deaktivierung oder Sperrung der Dienste für den Kunden.
 - b. die vollständige Sperrung des von IBASIS bereitgestellten Kontos.

Die Maßnahme richtet sich nach der Schwere der Zuwiderhandlung des Partners und bleibt mindestens solange bestehen, bis der Verstoß vom Partner abgestellt und eine etwaige Wiederholungsgefahr ausgeräumt ist.
- 4.3. Das Recht von IBASIS zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 7.3 dieser BSMS AGB bleibt hiervon ebenso unberührt wie die Geltendmachung anderer Ansprüche. Auch andere Pflichten des Partners bleiben von einer Sperrung oder anderen Maßnahmen unberührt.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Jede Partei erklärt und gewährleistet gegenüber der anderen Partei, dass:
 - a. sie nach den Rechtsvorschriften des Landes, aus dem sie stammt, ordnungsgemäß gegründet, eingetragen und existent ist.
 - b. die Annahme der IBASIS Verträge ordnungsgemäß und vollständig von ihr genehmigt wurde.
 - c. sie geschäftsfähig und befugt ist, in ein Vertragsverhältnis mit der anderen Partei einzugehen und ihre aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten zu erfüllen.
 - d. das Vertragsverhältnis Pflichten enthält, die gemäß seinen Bestimmungen rechtmäßig, gültig, bindend und gegen sie durchsetzbar sind.
 - e. die Bestimmungen des Vertragsverhältnisses nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen anderer für sie verbindlicher Vereinbarungen, Verpflichtungen, Einschränkungen oder Zusagen stehen und keine Verletzung derselben darstellen.
 - f. die für die Partei unterschreibende Person(en) berechtigt ist(sind), in das Vertragsverhältnis rechtsgültig und für die Partei bindend einzugehen.
- 5.2. IBASIS unternimmt unter den gegebenen Umständen angemessene Anstrengungen, um die Gesamtqualität ihres Netzes aufrechtzuerhalten. Die Qualität der im Rahmen der Business-SMS-Services bereitgestellten Dienste entspricht anderen branchenüblichen Standards, staatlichen Vorschriften und soliden Geschäftspraktiken.
- 5.3. Sofern nicht anders ausdrücklich festgelegt, erbringt IBASIS die Business-SMS-Services auf der Grundlage „ohne Gewähr“ und „wie vorliegend“. IBASIS gibt in Bezug auf die Business-SMS-Services keine Zusicherungen oder Gewährleistungen ab und garantiert nicht, dass die Business-SMS-Services ununterbrochen, zeitgerecht oder fehlerfrei bereitgestellt werden oder dass Inhalte geliefert werden. Soweit gesetzlich zulässig, schließt IBASIS jegliche stillschweigende oder gesetzliche Gewährleistung aus, einschließlich Rechtsmängelhaftung und Gewährleistung von Nichtverletzung, Marktängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Partner anerkennt, dass die Netzwerkverbindung Risiken birgt, die zum Verlust von Privatsphäre, Daten, Vertraulichen Informationen und Eigentum führen können. Der Partner erkennt ferner an, dass IBASIS die Netzwerke Dritter (unter anderem jene der MNOs) nicht kontrolliert und nicht für die Auswirkungen der Aktivität oder Inaktivität solcher Netzwerke oder Dritter auf die Business-SMS-Services verantwortlich ist.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSLEGUNG

- 6.1. Die vom Partner für die Nutzung der Business-SMS-Services zu zahlenden Entgelten sind in der Auftragsvereinbarung angeführt.

- 6.2. Die zu zahlenden Entgelte sind vom Partner in jener Währung zu entrichten, die zuvor vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen wurde.
- 6.3. Abgesehen von etwaigen anderen vereinbarten Beträgen, werden die Business-SMS-Services pro SMS für alle SMS, die über den Messaging-Hub angeliefert werden, berechnet, dies entsprechend den Aufzeichnungen von IBASIS.
- 6.4. **Zahlungsmodell.** Das vom Partner für die Nutzung der Business-SMS-Services anwendbare Zahlungsmodell wird in der Auftragsvereinbarung ausgewählt. Sofern in der Auftragsvereinbarung nichts oder beides gewählt wurde, und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt das Zahlungsmodell der Vorauszahlung.
- a. **Vorauszahlung.**
- IBASIS stellt dem Partner eine Rechnung über den zu zahlenden Vorauszahlungsbetrag aus. Der Partner überweist diesen Vorauszahlungsbetrag auf das in der Auftragsvereinbarung genannte Bankkonto von IBASIS.
 - Von IBASIS ausgestellte Rechnungen sind bei Erhalt der Rechnung fällig. Sämtliche Bankgebühren sind vom Partner zu tragen („OUR“-Anweisung).
 - Alle vom Partner auf das Bankkonto von IBASIS geleisteten Vorauszahlungen werden dem Konto des Partners in den IBASIS-Systemen gutgeschrieben. Dieser gutgeschriebene Betrag wird als „**Guthaben**“ bezeichnet. Das Guthaben ist unverzinslich.
 - Es wird ausdrücklich festgehalten, dass IBASIS nicht verpflichtet ist, die Business-SMS-Services zu erbringen, wenn das Konto des Partners in den IBASIS-Systemen nicht ausreichend gedeckt ist. Folglich muss das Konto des Partners in den IBASIS-Systemen immer ein positives Guthaben aufweisen, damit IBASIS Dienste für den Partner erbringt.
 - Das Guthaben wird zur Zahlung aller vom Partner genutzten Dienstleistungen verwendet, unabhängig davon, ob es sich bei dem zu zahlenden Betrag um einen einmaligen, wiederkehrenden oder transaktionsbasierten Betrag handelt.
 - Sämtliche zu zahlenden Steuern, Gebühren oder Beträge werden vom Guthaben abgezogen.
 - Sofern erwünscht, können die Parteien vereinbaren, dass IBASIS dem Partner eine Benachrichtigung sendet, sobald das Guthaben einen bestimmten Schwellenwert erreicht.
 - Der Partner verliert das Recht auf ein Guthaben (oder einen Teil davon) und dieses Guthaben (oder ein Teil davon) wird IBASIS ohne weitere Ankündigung dauerhaft zugewiesen, wenn dieses Guthaben (oder ein Teil davon) nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Eingang der Gutschrift auf dem Bankkonto von IBASIS verwendet wurde. Der Partner hat unter keinen Umständen Anspruch auf Rückerstattung eines nicht verwendeten Guthabens.
 - Sollte der Partner die Business-SMS-Services von IBASIS 6 (sechs) aufeinanderfolgende Monate nicht nutzen, ist IBASIS berechtigt, die für die Business-SMS-Services eingerichteten Dienste auszusetzen.
- b. **Zahlung im Nachhinein.**
- Der Partner begleicht die Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Rechnungseingang. Als Eingangsdatum der Rechnung gilt der dritte Werktag ab Ausstellungsdatum, es sei denn, es wird offiziell nachgewiesen, dass der Partner die Rechnung aus irgendeinem Grund nicht erhalten hat. Alle Bankgebühren trägt der Partner („OUR“-Anweisung).
 - Der Abrechnungszeitraum ist MONATLICH (Kalendermonat). Die Rechnungen werden zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum ausgestellt und werden dem Partner elektronisch an die in der Auftragsvereinbarung angeführte E-Mail-Adresse (E-Mail für Rechnungslegung) des Partners zugestellt. Sollte dies aufgrund länderspezifischer Bestimmungen erforderlich sein, kann eine Papierrechnung ausgestellt werden.
- iii. Soweit nicht gesondert vereinbart, hat der Partner die an IBASIS fälligen Rechnungen ohne Aufrechnung oder Saldierung in voller Höhe zu begleichen.
- iv. Der Partner hat die Möglichkeit mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. In diesem Fall ist der Partner verpflichtet das von IBASIS zur Verfügung gestellte SEPA-Lastschriftmandat vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten und mit Kontovollmacht ausgestatteten Vertreters zu versehen und das Original unverzüglich an IBASIS zu übermitteln. Der Partner ist verpflichtet, IBASIS sämtliche Änderungen hinsichtlich des SEPA-Lastschriftmandates unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung ist der Partner verpflichtet, das von IBASIS zur Verfügung gestellte SEPA-Lastschriftmandat in geänderter Form im Original unverzüglich an IBASIS zu übermitteln.
- 6.5. Nachträgliche Preisänderungen durch IBASIS werden elektronisch an die in der Auftragsvereinbarung angeführte E-Mail-Adresse (E-Mail des Ansprechpartners) des Partners gesendet. Die Preisänderungen treten sofort nach Eingang der offiziellen Mitteilung per E-Mail in Kraft. Preisänderungen werden von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) kommuniziert. Der Partner ist verpflichtet, seine im Auftrag angegebenen Kontaktdaten stets gültig und aktuell zu halten. Versäumte Preisänderungsmittelungen infolge einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Partners.
- 6.6. **Verzugszinsen bei Zahlungsverzug.**
- Im Falle eines Verzugs bei der Zahlung einer fälligen Rechnung kann IBASIS dem Partner Verzugszinsen in Höhe von 6% (sechs Prozent) pro Jahr und alle Kosten ab Fälligkeitsdatum sowie die Kosten für den durch den Verzug verursachten Schaden und die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen, unter anderem die im Zuge der Durchsetzung der Forderung anfallenden Kosten, Gebühren und Auslagen. Zahlungen, die IBASIS vom Partner erhält, werden zunächst zur Begleichung von Zinsen und Kosten verwendet, danach zur Begleichung der offenen Hauptforderungen, beginnend mit der ältesten.
 - Während sich der Partner in Verzug befindet, hat IBASIS das Recht, die Bereitstellung der Business-SMS-Services bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrages zu sperren, unbeschadet des Rechts von IBASIS, den Vertrag gemäß Punkt 7.3.a dieser BSMS AGB zu kündigen.
 - Der Partner anerkennt ausdrücklich das Recht von IBASIS, ein Mahnverfahren gegen den Partner einzuleiten, falls der Partner mit einer seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber IBASIS in Verzug gerät. In diesem Zusammenhang anerkennt der Partner, dass er nicht nur die anfallenden Mahngebühren zu zahlen hat, sondern auch verpflichtet ist, alle Kosten, die IBASIS im Zusammenhang mit der Eintreibung der ausstehenden Beträge entstehen, zu erstatten.
- 6.7. **Rechnungseinwände.**
- Einwände gegen von IBASIS in Rechnung gestellte Beträge sind vom Partner innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungseingang schriftlich per E-Mail an die in der Auftragsvereinbarung angeführte E-Mail-Adresse für Rechnungseinwände von IBASIS zu senden. Mit Ablauf dieser Frist und sofern keine Einwände erhoben wurden, bestätigt der Partner die Richtigkeit der in der Rechnung enthaltenen Forderungen von IBASIS dem Grunde und der Höhe nach.
 - Der Partner ist nicht berechtigt, Beträge aufgrund eines Einwands einzubehalten.
 - Schwellenbetrag.** Einwände können nicht eingeleitet werden bei einem strittigen Betrag von bis zu 1% (ein Prozent) des Gesamtrechnungsbetrages oder dem Äquivalent von EUR 125,00 (im Worten: einhundertfünfundsiebenzig Euro) in der auf der Rechnung angegebenen Währung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 6.8. **Steuern.** Die Gebühren für die Business-SMS-Services und andere im Rahmen des Vertragsverhältnisses fällige Beträge verstehen sich ohne gesetzlich, durch Satzungen oder Vorschriften einer Regierungsstelle oder -behörde auferlegte anwendbare Steuern wie Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren, Abgaben oder Aufschläge (einschließlich, wo anwendbar, eines Universaldienstfonds oder ähnlicher Aufschläge), die allesamt in der

alleinigen Verantwortung des Partners liegen und bei Fälligkeit vom Partner unverzüglich zu zahlen sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, IBASIS von jeglicher diesbezüglichen Haftung freizustellen und schadlos zu halten.

7. VERTRAGSDAUER & BEENDIGUNG

- 7.1. Der Vertrag tritt am Tag der Gegenzeichnung der Auftragsvereinbarung durch die letzte Partei in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2. Ordentliche Kündigung. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 (einem) Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.
- 7.3. Außerordentliche Kündigung. Die Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund schriftlich außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die andere Partei:
 - a. mit der Zahlung in Verzug ist oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt, die nach Ablauf von 7 (sieben) Kalendertagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei, in der die Verletzung unter Angabe aller Einzelheiten und mit der Aufforderung zu ihrer Behebung beschrieben wird, unbeboben bleibt (sofern sie behebbar ist).
 - b. die Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis in Verletzung der Bestimmungen von Punkt 12.4 dieser BSMS AGB vollständig oder teilweise an einen Dritten abtritt.
 - c. eine Straftat im Zusammenhang mit der Nutzung der Business-SMS-Services begeht oder ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte.
 - d. kein operatives Unternehmen mehr ist, überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder über sie ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine solche Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 7.4. Im Falle einer Kündigung rechnet IBASIS die ausstehenden Beträge ab, indem sie alle bereits an den Partner erbrachten Leistungen, für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine Rechnungen ausgestellt wurden, in Rechnung stellt, wobei alle diese Beträge innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Rechnungseingang fällig und zahlbar sind.
- 7.5. Sofern hierin nicht ausdrücklich anders vorgesehen, berührt oder schmälert die Kündigung des Vertragsverhältnisses nicht das Recht der kündigenden Partei auf Schadenersatz oder andere Rechtsbehelfe, die ihr in Bezug auf das Ereignis, das zu der Kündigung geführt hat, zustehen, oder andere Rechte auf Schadenersatz oder andere Rechtsbehelfe, die einer Partei in Bezug auf eine Vertragsverletzung zum Zeitpunkt der Kündigung oder davor zustehen. Der Partner ist jedoch nicht berechtigt, aufgrund der Kündigung dieses Vertrags, aus welchem Grund auch immer, einen Betrag geltend zu machen, der auf dem Ersatz von IBASIS als Auftragnehmer beruht.
- 7.6. Sofern nicht anders vereinbart, muss eine Kündigung des Vertragsverhältnisses schriftlich erfolgen und von dem(den) ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter(n) der kündigenden Partei unterzeichnet werden. Das Kündigungsschreiben kann auch eingescannt per E-Mail an die zu kündigende Partei übermittelt werden, sofern das Originalschreiben per Einschreiben oder Botendienst nachversendet wird. Für den Lauf der Kündigungsfrist und die Wirksamkeit einer Auflösung des Vertragsverhältnisses ist der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens in den Verfügungsbereich der jeweiligen Partei maßgeblich. Die Gründe für die Kündigung dieses Vertrags sind unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags anzugeben.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Allgemein.

- a. IBASIS nimmt den Datenschutz sehr ernst und behandelt daher die vom Partner zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 8 (Datenschutz) sowie gemäß den anzuwendenden Datenschutzgesetzen mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit. Im Rahmen der Vertragsbeziehung wird

zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart und klargestellt, dass

- i. der Partner der Verantwortliche und
 - ii. IBASIS der Auftragsverarbeiter
- der Daten ist, die der Partner IBASIS zur Verfügung stellt.
- b. Für die Zwecke dieses Punktes 8 (Datenschutz) bedeutet
 - i. „*Datenschutzgesetz*“ die in einem Land und in einer für die Bereitstellung der Dienste relevanten Rechtsordnung geltenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen.
 - ii. „*DSGVO*“ die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
 - iii. „*Betreiber*“ die MNOs einschließlich anderer Telekommunikationsbetreiber oder -anbieter (z.B. Internet Service Provider) mit denen IBASIS (als Auftragsverarbeiter) zusammenarbeitet, um die Business-SMS-Services für den Partner (als Verantwortlicher) bereitzustellen.
 - iv. „*Sub-Auftragsverarbeiter*“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die vom Auftragsverarbeiter soweit wie zulässig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Punkt 8 (Datenschutz) beauftragt wurde.
 - v. Jeder Begriff, der nicht ausdrücklich in diesem Punkt 8 (Datenschutz) definiert ist (unter anderem „*Verantwortlicher*“, „*Betroffener*“, „*personenbezogene Daten*“, „*Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*“, „*Auftragsverarbeitung*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*Aufsichtsbehörde*“, usw.), hat die ihm in der DSGVO zugewiesene Bedeutung.

8.2. Datenverarbeitung.

- a. Dieser Punkt 8 (Datenschutz) ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Partner im Zusammenhang mit der Nutzung der Business-SMS-Services an IBASIS bereitstellt, maßgeblich.
- b. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch IBASIS (und entsprechend durch alle Sub-Auftragsverarbeiter von IBASIS) erfolgt ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 8 (Datenschutz) sowie gemäß den dokumentierten Anweisungen des Partners unter angemessener Berücksichtigung von Natur, Zweck und Dauer der Auftragsbearbeitung, des Typs der personenbezogenen Daten, der Kategorien der Betroffenen sowie anderer in diesem Punkt 8 (Datenschutz) und in Anhang 1 dieser BSMS AGB (Details der Verarbeitung personenbezogener Daten) festgelegter Aspekte.
- c. Die Parteien kommen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses ihren jeweiligen Verpflichtungen, sei es als für die Auftragsverarbeitung Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter, gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen nach und unternehmen wissentlich nichts, was zu einer Verletzung der geltenden Datenschutzgesetze durch sie selbst oder durch die andere Partei führen könnte, bzw. lassen solche Handlungen nicht zu.

8.3. Pflichten des Partners als Verantwortlicher.

- a. Der Partner ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Zulässigkeit und die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten, die er IBASIS zur Verarbeitung zur Verfügung stellt, gewährleistet ist, einschließlich der Wahrung der Rechte der jeweiligen Betroffenen. Der Partner ist daher verantwortlich und garantiert ausdrücklich, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Grundlage für die Verarbeitung der der IBASIS zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sichergestellt ist, die jedenfalls das Recht einschließt, die personenbezogenen Daten IBASIS als Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Partner gewährleistet, dass seine Anweisungen, auf deren Grundlage IBASIS die personenbezogenen Daten verarbeitet, rechtmäßig sind, so dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch IBASIS in der Bereitstellung der

Business-SMS-Services nicht dazu führt, dass IBASIS gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder Regeln einschließlich der geltenden Datenschutzgesetze sowie gegen die Rechte und Freiheiten Betroffener verstößt.

- c. Der Partner stellt IBASIS frei von jeglichen Haftungen oder Schäden, die IBASIS aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Kunden gemäß diesem Punkt 8 (Datenschutz) oder der anwendbaren Datenschutzgesetze eventuell entstehen. Diese Bestimmung gilt auch für alle Fälle, in denen eine solche Haftung oder ein solcher Schaden auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen ist, in deren Auftrag der Partner, die an IBASIS zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, verarbeitet.

8.4. Pflichten von IBASIS als Auftragsverarbeiter.

- a. **Verarbeitungszweck.** IBASIS verarbeitet die vom Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß dieser BSMS AGB und insbesondere zu den in Anhang 1 dieser BSMS AGB (Details der Verarbeitung personenbezogener Daten) angeführten und definierten Zwecken. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder von den Parteien gesondert schriftlich vereinbart, erwirbt IBASIS keine Rechte an den vom Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.
- b. **Anweisungen des Partners.** IBASIS verarbeitet die vom Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten jederzeit ausschließlich gemäß diesem Punkt 8 (Datenschutz), den dokumentierten Anweisungen des Partners sowie den Bestimmungen dieser BSMS AGB, dies jeweils in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen. In diesem Sinne und sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart und/oder vom Partner keine anderen Anweisungen erteilt wurden, unterlässt es IBASIS,
 - i. selbst die Kontrolle über diese personenbezogenen Daten auszuüben, sie an Dritte zu übertragen oder dies vorzugeben.
 - ii. die personenbezogenen Daten für andere als für die in Anhang 1 dieser BSMS AGB (Details der Verarbeitung personenbezogener Daten) festgelegten Zwecke anzuwenden oder zu verwenden.
 - iii. die personenbezogenen Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten oder sie in Produkte oder Dienste, die Dritten angeboten werden, zu integrieren.
- c. **Mitteilungen.**
 - i. Sollte
 - eine geltende Rechtsvorschrift IBASIS darin hindern, gemäß Punkt 8.4.b dieser BSMS AGB zu handeln, oder
 - eine Änderung der Verarbeitungsprozesse bei IBASIS erforderlich sein oder angeordnet werden,
 informiert IBASIS den Partner vor weiteren Verarbeitungsaktivitäten schriftlich (E-Mail genügt) über das rechtliche Hindernis und/oder die Prozessänderung, es sei denn, eine solche Mitteilung würde objektiven Sicherheitserwägungen widersprechen oder gegen geltendes Recht oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verstoßen.
 - ii. Ferner benachrichtigt IBASIS den Partner auch dann, wenn eine Anweisung des Partners - nach Meinung von IBASIS - ansonsten nicht durchführbar ist.
 - iii. Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich festgehalten, dass IBASIS das Recht hat, die Bereitstellung ihrer Dienste für den Partner auszusetzen, bis eine Einigung mit dem Partner über das weitere Vorgehen erzielt ist.
- d. IBASIS stellt sicher, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten ausschließlich auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt ist, die zur Bereitstellung der Business-SMS-Services auf sie zugreifen müssen. IBASIS stellt ferner sicher, dass diejenigen Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, vor deren Verarbeitung in angemessener Weise zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Daten verpflichtet werden oder durch die Bestimmungen des anwendbaren Rechts anderweitig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

- e. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass IBASIS berechtigt ist, ihren professionellen Drittberatern jene persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung und/oder Durchsetzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertrag benötigen. Dabei ist IBASIS verpflichtet sicherzustellen, dass der durch die Bestimmungen dieses Punktes 8 (Datenschutz) gewährleistete Schutz der personenbezogenen Daten gebührend eingehalten wird.
- f. **Datensicherheit.** Für die Dauer des Vertragsverhältnisses wird IBASIS sicherstellen, dass sie angemessene und ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen einhält, um personenbezogene Daten vor versehentlichem Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder Zugriff, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk umfasst, und/oder gegen alle anderen rechtswidrigen Formen der Verarbeitung, zu schützen.
- g. Unbeschadet allfälliger anderer von den Parteien vereinbarten Sicherheitsstandards wird IBASIS geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den in Artikel 32 DSGVO festgelegten Standards zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - i. Pseudonymisierung und Verschlüsselung.
 - ii. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und der Dienste auf Dauer sicherzustellen.
 - iii. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rechtzeitig wiederherzustellen.
 - iv. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- h. IBASIS ist verpflichtet, die von ihr eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen kontinuierlich umzusetzen und zu verbessern, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten sowie jeden unbefugten oder illegalen Zugriff oder Verwendung personenbezogener Daten zu bewahren, zu identifizieren und zu kontrollieren.
- i. **Anfragen Betroffener.**
 - i. IBASIS wird den Partner unterstützen, damit dieser seine Pflichten in Bezug auf die Rechte von betroffenen Personen erfüllen kann, wie z.B. das Recht auf Information, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch, innerhalb der von dem anwendbaren Datenschutzrecht vorgeschriebenen Fristen. Auf Verlangen des Partners stellt IBASIS dem Partner alle Daten zur Verfügung, die für diesen Zweck vernünftigerweise erforderlich sind.
 - ii. Sollte eine Anfrage, die das Recht einer betroffenen Person ausübt, an IBASIS gerichtet werden, wird IBASIS diese Anfrage zur weiteren Bearbeitung ohne unnötigen Aufschub an den Partner weiterleiten (E-Mail genügt). Ungeachtet dessen kann IBASIS eine solche Anfrage nach eigenem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Partner in dessen Namen beantworten.
 - iii. Für den Fall, dass eine betroffene Person in einer an IBASIS gerichteten Anfrage irrtümlicherweise IBASIS als Verantwortlichen betrachtet, leitet IBASIS diese Anfrage unverzüglich (E-Mail genügt) an den Partner weiter. Der Partner ist verpflichtet, die unrichtige Auffassung der betroffenen Person unverzüglich klarzustellen und die betroffene Person zu informieren, dass der Partner der Verantwortliche ist und IBASIS als Auftragsverarbeiter agiert.
- j. **Anfragen von Regierungsstellen und Aufsichtsbehörden.** Sofern dies nicht nach geltendem Recht verboten ist, wird IBASIS den Partner ohne unnötigen Aufschub über jede von einer öffentlichen Behörde oder einer Aufsichtsbehörde in Bezug auf die vom Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gestellte Anfrage benachrichtigen. IBASIS wird den Partner bei der Einhaltung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der Artikel 32 bis 36 DSGVO) unterstützen und helfen, und wird den Partner bei

Datenschutzaudits, die durch öffentliche Behörden oder Aufsichtsbehörden in Bezug auf die im Rahmen dieser BSMS AGB verarbeiteten personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unterstützen.

k. Prüfungen und Kontrollen.

- i. IBASIS erklärt sich damit einverstanden, dem Partner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Erfüllung der in diesem Punkt 8 (Datenschutz) festgelegten Pflichten vernünftigerweise erforderlich sind, und ermöglicht und trägt bei zu Audits, einschließlich Vor-Ort-Inspektionen, die vom Partner oder einem vom Partner beauftragten (und von IBASIS akzeptierten) Dritten, auf eigene Kosten des Partners durchgeführt werden. Der vom Partner beauftragte Dritte hat unter einer dokumentierten Verpflichtung zur Bewahrung der Vertraulichkeit zu stehen.
 - ii. Das Vorhaben, ein Audit durchzuführen, muss IBASIS mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das Recht auf Durchführung eines Audits kann generell nur einmal pro Kalenderjahr während der normalen Geschäftszeiten, unter der geringsten Störung des Geschäftsbetriebes von IBASIS und vorbehaltlich vernünftiger Anforderungen von IBASIS bezüglich der Vertraulichkeit und/oder Sicherheit ausgeübt werden. Das Audit wird ferner auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten Prüfungsplans durchgeführt.
- l. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. IBASIS wird den Partner von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens jedoch 48 (achtundvierzig) Stunden nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde, schriftlich benachrichtigen (E-Mail genügt). Diese Benachrichtigung ist an die in der Auftragsvereinbarung angeführte E-Mail-Adresse der Kontaktperson für Datenschutz des Partners zu übermitteln und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- i. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich (soweit möglich) der Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
 - ii. Namen und Kontaktdaten des bei IBASIS für Datenschutz zuständigen Person oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind.
 - iii. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
 - iv. Beschreibung der von IBASIS ergriffenen (oder vorgeschlagenen) Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und (gegebenenfalls) Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

8.5. Vergabe von Subaufträgen/Sub-Auftragsverarbeiter.

- a. IBASIS hat das Recht, Sub-Auftragsverarbeiter mit der Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, zu beauftragen. Eine solche Beauftragung eines Sub-Auftragsverarbeiters hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu erfolgen, das dem Sub-Auftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen wie in diesem Punkt 8 (Datenschutz) beschrieben auferlegt.
- b. IBASIS ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten ausdrücklich berechtigt, als Sub-Auftragsverarbeiter ausschließlich Betreiber und technischen Dienstleister zu beauftragen, die es IBASIS ermöglichen, die Dienste in den jeweils vom Kunden für die Bereitstellung der Dienste ausgewählten Ländern zu erbringen, indem sie ihnen einen konkreten Auftrag zur Übermittlung einer bestimmten Nachricht an den Empfänger erteilt. IBASIS ist auch berechtigt, andere Personen zu beauftragen, die für die Bereitstellung der Business-SMS-Services notwendig sind.
- c. IBASIS haftet gegenüber dem Partner für die Nichterfüllung solcher Verpflichtungen und Anforderungen durch einen Sub-Auftragsverarbeiter.

- d. Vor Beginn der Verarbeitung hat IBASIS die Einhaltung der von diesem Punkt 8 (Datenschutz) festgelegten Verpflichtungen durch den Sub-Auftragsverarbeiter sicherzustellen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen durch Letztere.

8.6. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Sub-Auftragsverarbeiter außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, setzt IBASIS alle vernünftigerweise erforderlichen Schritte, um für diese personenbezogenen Daten einen angemessenen Schutz gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere den in den Artikeln 44 bis 49 DSGVO festgelegten Standards, zu gewährleisten, wozu auch der Abschluss der im Beschluss 2010/87/EU der Europäischen Kommission festgelegten Standardvertragsklauseln gehören kann.

8.7. Rückgabe personenbezogener Daten.

- a. Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages - aus welchem Grund auch immer - oder auf jederzeitig ausdrücklich dokumentierte Weisung des Partners, wird IBASIS sämtliche personenbezogenen Daten löschen oder dem Partner zurückzugeben, sowie sämtliche bestehende Kopien löschen, es sei denn, das anwendbare Recht verpflichtet IBASIS, diese personenbezogenen Daten weiter zu speichern, oder die Löschung ist aufgrund technischer Einschränkungen praktisch nicht möglich. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.
- b. Gegebenenfalls stellt IBASIS vertraglich sicher, dass von ihr beauftragte Sub-Auftragsverarbeiter die in Punkt 8.7.a dieser BSMS AGB festgelegte Verpflichtung entsprechend erfüllen.

8.8. Für den Fall eines Konflikts, einer Mehrdeutigkeit oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Punktes 8 (Datenschutz) und einer anderen Bestimmung dieser BSMS AGB haben die Bestimmungen dieses Punktes 8 (Datenschutz) Vorrang vor dem Konflikt, der Mehrdeutigkeit oder der Inkonsistenz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

9. VERTRAULICHKEIT

9.1. Für die Zwecke des vorliegenden Vertrages werden alle Informationen jedweder Form, die von einer Partei (*im Folgenden die „Offenlegende Partei“*) und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber der anderen Partei (*im Folgenden die „Empfangende Partei“*) und/oder deren verbundenen Unternehmen offengelegt wurden oder werden könnten oder zu denen Zugang gewährt wird, unter anderem jegliches Know-how sowie alle Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Marketing-, Organisations- und/oder technischen Informationen, die entweder als vertraulich oder als Eigentum der Offenlegenden Partei gekennzeichnet oder anderweitig designiert sind, oder die durch die Art der Umstände ihrer Offenlegung im guten Glauben als vertraulich oder geschützt zu betrachten sind, als „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet. Vertrauliche Informationen beinhalten auch personenbezogene Daten gemäß der Definition in Punkt 8 dieser BSMS AGB (Datenschutz).

9.2. Alle Vertraulichen Informationen, die von der Offenlegenden Partei und/oder deren verbundenem Unternehmen der Empfangenden Partei und/oder deren verbundenem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum der Offenlegenden Partei.

9.3. Vertraulichkeit. Die Parteien vereinbaren, dass das Vertragsverhältnis vertraulich ist und seine Bedingungen daher ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei in keiner Weise an Dritte weitergegeben werden dürfen.

9.4. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen und vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 9.5 dieser BSMS AGB verpflichtet sich die Empfangende Partei:

- a. die von der Offenlegenden Partei offengelegten Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- b. solche Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei in keinem Fall an Dritte weiterzugeben oder in irgendwelchen Teilen offenzulegen, außer:
 - i. an verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Agenten, Vertreter, Wirtschaftsprüfer oder professionelle Berater der Empfangenden Partei, die

davon Kenntnis haben müssen, und unter der Maßgabe, dass die Empfangende Partei vor der Offenlegung sicherstellt, dass solche Personen nicht nur ausdrücklich auf die vertrauliche Natur der Offenlegung hingewiesen werden, sondern auch gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, die offengelegten Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.

- ii. aufgrund der Vorschriften von Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüsse behördlichen Stellen oder Regulierungsbehörden, oder Anweisungen bzw. Anträgen von behördlichen Stellen oder zuständiger Gerichte.
- c. die Vertraulichen Informationen zur Vermeidung von unbefugtem Zugriff, unbefugter Verwendung oder Veruntreuung mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln wie sie in Bezug auf ihre eigenen, gleich wichtigen Informationen, die vertraulich zu behandeln sind, verwendet, jedoch in keinem Fall mit weniger als angemessener Sorgfalt.

9.5. Ausnahmen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für jene Teile der Vertraulichen Informationen, von denen die Empfangende Partei anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, dass sie:

- a. ohne Verschulden der Empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder geworden sind.
- b. von einem unabhängigen Dritten ohne jegliche Einschränkung rechtmäßig empfangen wurden.
- c. der Empfangenden Partei bereits bekannt waren, als sie von der Offenlegenden Partei offengelegt wurden.

9.6. Sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien, sind der Offenlegenden Partei innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung der Offenlegenden Partei, je nachdem, was zuerst eintritt, zurückzugeben oder (auf Verlangen der Offenlegenden Partei) nachweislich zu vernichten, worüber der Offenlegenden Partei eine Bestätigung zuzusenden ist. Die Empfangende Partei ist berechtigt, eine Kopie der Vertraulichen Informationen zu behalten, wenn dies zum Zwecke einer Prüfung oder aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen erforderlich ist oder wenn eine solche Kopie auf einem Sicherungsmedium gespeichert ist und ihre Löschung einen unverhältnismäßigen Arbeits- oder Kostenaufwand verursachen würde. Die Offenlegende Partei wird unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Kopie der Vertraulichen Informationen zurückbehalten wurde und diese - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - bis zu ihrer Rückgabe oder nachweislichen Vernichtung den Geheimhaltungspflichten des Punktes 9 dieser BSMS AGB (Vertraulichkeit) unterliegt.

9.7. Die Empfangende Partei nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass im Falle eines tatsächlichen oder angeblichen Verstoßes gegen eine der Bestimmungen des Punktes 9 dieser BSMS AGB (Vertraulichkeit), die Offenlegende Partei zusätzlich zu (und nicht anstelle von) anderen ihr zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsbehelfen berechtigt ist, einstweilige Vorkehrungen zu beantragen und zu erwirken (ohne dass ein besonderer Schaden oder Ähnliches nachgewiesen werden muss), um einen solchen tatsächlichen oder angeblichen Verstoß seitens der Empfangenden Partei zu verhindern oder einzuschränken. Die Empfangende Partei stimmt ferner zu, die Offenlegende Partei von allen Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die der Offenlegenden Partei durch die Erlangung einer solchen einstweiligen Vorkehrung entstehen, freizustellen und diesbezüglich schadlos zu halten.

9.8. Überdauernde Bestimmungen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in Punkt 9 dieser BSMS AGB (Vertraulichkeit) bleiben für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

10. HAFTUNG

- 10.1.** Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen oder im diesem Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt, haftet IBASIS gegenüber dem Partner (oder einem Kunden des Partners) nicht für indirekte Verluste oder Schäden, die auf Ausfälle, Verschlechterungen oder Unterbrechungen der Dienste in ihrem Netzwerk oder in einem anderen Netzwerk oder in einer anderen mit der Bereitstellung der Business-SMS-Services involvierten Verbindungsstelle zurückzuführen sind.
- 10.2.** Keine der Parteien haftet gemäß diesem Vertrag gegenüber der anderen - vertraglich oder anderweitig - für Folgeschäden, indirekte

oder Sonderschäden, einschließlich, aber nicht ausschließlich, für den Verlust von Umsätzen, Geschäfte, Verträgen, erwarteten Einsparungen, Gewinn, Daten oder Goodwill. Ungeachtet des Vorstehenden schränkt keine der Parteien die Haftung gegenüber der anderen Partei ein für:

- a. Betrug oder betrügerische Falschdarstellung;
- b. Fahrlässigkeit verursachte Todesfälle oder Personenschäden;
- c. vorsätzliches Fehlverhalten oder grob fahrlässiges Verhalten; und/oder
- d. wenn ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung gegen geltendes Recht verstoßen würde.

10.3. Entschädigung. Der Partner stellt IBASIS ausnahmslos von allen Verbindlichkeiten (einschließlich Schadenersatz, Kosten, Erstattung von behördlichen und/oder drittseitigen Bußgeldern, Vertragsstrafen sowie andere Ausgaben), Klagen, Verfahren, Ansprüchen und Forderungen sowie allen angeblichen Ansprüchen und Forderungen jeglicher Art (unter anderem bei Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum) frei, die sich direkt oder indirekt aus der Nutzung der business-SMS-Services durch den Partner ergeben, es sei denn, ein solcher Anspruch entsteht aufgrund einer Handlung oder Unterlassung von IBASIS.

10.4. Ansprüche. Jegliche Ansprüche jeder Partei verjähren nach Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem eine Partei erstmals berechtigt gewesen wäre, einen solchen Anspruch gegenüber der anderen Partei geltend zu machen.

10.5. Haftungsbegrenzung. Die Gesamthaftung von IBASIS für alle Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist mit der Höhe der Gebühren begrenzt, die der Kunde in den 6 (sechs) Monaten unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Eintrittes des Klagegrundes gezahlt hat. Sollte der Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht 6 (sechs) Monate in Kraft gewesen sein, so wird die Haftungsobergrenze berechnet, indem der Monatsdurchschnitt der während der Laufzeit des Vertrages gezahlten Gebühren mit 6 (sechs) multipliziert wird.

10.6. Höhere Gewalt. Unter keinen Umständen kann eine Partei für Leistungsverzögerungen oder -ausfälle verantwortlich gemacht werden, deren Ursachen sich ihrer angemessenen Kontrolle entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Arbeitskonflikte, Unruhen, Aufstände, zivile Unruhen, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, höhere Gewalt, Krieg, militärische Konflikte, Regierungsmaßnahmen, Anweisungen von Behörden, Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Unternehmen, die die liefernde Partei mit Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beauftragt hat), Ausfälle in der Infrastruktur der MNOs oder deren Sublieferanten sowie alle sonstigen Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen für sie unmöglich oder unzumutbar machen.

11. ANWENDBARES RECHT, STREITSCHLICHTUNG, GERICHTSSTAND

11.1. Anzuwendendes Recht. Der vorliegende Vertrag unterliegt zur Gänze dem Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

11.2. Streitschlichtung. Die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben alle angemessenen Methoden auszuschöpfen, um alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder einem angeblichen Verstoß gegen denselben oder aus Nebenvereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen. Ein Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen, gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien die andere schriftlich davon in Kenntnis setzt oder 21 (einundzwanzig) Kalendertage, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung einer Partei über eine solche Streitigkeit, verstrichen sind, ohne dass zwischen den Parteien eine gütliche Einigung erzielt wurde.

11.3. Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ergeben, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1. Gesamtheit der Absprachen und Schriftform. Die IBASIS Verträge enthalten die Gesamtheit der Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren und/oder

gleichzeitigen Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen und/oder Abmachungen jeglicher Art und setzt sie außer Kraft. Jede der Parteien bestätigt, dass in Bezug auf das Vertragsverhältnis keine Erklärungen, Versprechungen, Gewährleistungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen existieren, die von einer Partei oder von einer im Namen einer Partei handelnden Person abgegeben wurden, die in den IBASIS Verträgen nicht vollständig enthalten sind. Ergänzungen, Änderungen oder Modifikationen der IBASIS Verträge (mit der Ausnahme der BSMS AGB) bedürfen der Schriftform und sind erst nach Unterzeichnung durch die ordnungsgemäß autorisierte(n) zeichnungsberechtigte(n) Person(en) der jeweiligen Partei wirksam.

12.11. Rechtsnachfolge. Die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten der Parteien sind für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich.



12.2. Anhänge. Der nachstehende Anhang bildet einen integralen Bestandteil dieser BSMS AGB:

Anhang 1: Details der Verarbeitung personenbezogener Daten.

12.3. Salvatorische Klausel. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser BSMS AGB lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und der Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommen.

12.4. Abtretung. Der Partner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IBASIS berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. IBASIS ist jedoch berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf mit IBASIS verbundene Unternehmen zu übertragen.

12.5. Verhältnis der Parteien. Die Parteien sind selbstständige Unternehmer und insofern verfolgt keine Bestimmung des Vertragsverhältnisses die Absicht, und ist auch nicht in diesem Sinne zu betrachten, eine Partnerschaft, Stellvertretung, Franchise, ein Joint Venture oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu errichten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, für die andere Partei als Stellvertreter zu handeln oder diese zu vertreten oder rechtsgültig zu binden.

12.6. Verzicht. Versäumt es eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt, eine der Bestimmungen dieser BSMS AGB durchzusetzen, so ist dies nicht als Verzicht dieser Partei auf eine solche Bestimmung auszulegen bzw. nicht geeignet, die Gültigkeit dieser BSMS AGB in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

12.7. Immaterialgüterrechte. Sämtliche einer Partei vor Beginn der Vertragsbeziehung gehörenden Immaterialgüterrechte verbleiben bei Eintritt in die Vertragsbeziehung bei dieser Partei. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden keine Immaterialgüterrechte einer Partei an die jeweils andere Partei übertragen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat keine Partei das Recht die Marken, Logos oder Zeichen der anderen Partei für irgendeinen Zweck zu verwenden ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Partei eingeholt zu haben. Partner erteilt IBASIS jedoch ausdrücklich das Recht, seinen Namen sowie sein Logo zu Referenzzwecke in Marketing- und/oder Präsentationsmaterialien zu verwenden.

12.8. Sofern nicht anders bestimmt, bezeichnen alle in diese BSMS AGB als Fristen angeführten Tage Kalendertage.

12.9. Mitteilungen. Sofern in diesen BSMS AGB nicht anders vorgesehen, bedürfen alle Mitteilungen, Anfragen, Nachrichten, Berichte oder Aufforderungen, die gemäß diesem Vertrag oder gesetzlich erforderlich oder zulässig sind, der Schriftform und gelten als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie persönlich, per Botendienst, per E-Mail (mit Sende- und Lesebestätigung) oder per Einschreiben frankiert an die in der Auftragsvereinbarung angeführten Adressen (oder an andere Adressen, die die Parteien einander später eventuell schriftlich mitteilen) übermittelt werden. Eine Mitteilung gilt als am Tag ihrer Zustellung als zugestellt, wenn sie persönlich oder per Botendienst zugestellt wird; spätestens 7 (sieben) Kalendertage nach ihrer Absendung, wenn sie per Einschreiben versendet wird; und 1 (eine) Stunde nach ihrer Absendung, wenn sie per E-Mail versendet wird, vorausgesetzt jedoch, dass die E-Mail an einem Werktag vor 17:00 Uhr MEZ (+1 UTC) versendet wurde, ansonsten um 09:00 Uhr MEZ (+1 UTC) am unmittelbar folgenden Werktag.

12.10. Kosten. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für das Verhandeln, die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Vertrages und die damit verbundenen Nebenkosten.

ANHANG 1 ZU DEN BSMS AGB

DETAILS DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

5. KONTAKTINFORMATION DER IBASIS (ALS AUFTRAGSVERARBEITER)

Kontaktperson: Datenschutz Officer

E-Mail: dpo@ibasis.net



1. ZWECK DER VERARBEITUNG

IBASIS verarbeitet die ihr vom Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertragsverhältnisses, insbesondere:

- A. zur Bereitstellung der Business-SMS-Services und zur Zustellung des SMS-Verkehrs an die Empfänger, und
- B. zur Pflege der Kundenbeziehung sowie zur laufenden Kommunikation mit dem Partner während der gesamten Vertragsbeziehung im Hinblick auf das bestehende Geschäft sowie auf zukünftige Geschäftsmöglichkeiten

(im Folgenden der „Zweck“).

2. BETROFFENE PERSONEN & KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Die folgenden Kategorien von betroffenen Personen und personenbezogenen Daten werden von IBASIS verarbeitet:

- A. Betroffene Person: **SMS-Empfänger.**

pb. Daten: *Jene Informationen, die für die Zustellung spezifischer SMS an die Empfänger notwendig sind, wie z.B. die MSISDN des Empfängers und alle in der SMS enthaltenen personenbezogenen Daten.*

- B. Betroffene Person: **Leitende Angestellte und Mitarbeiter des Partners.**

pb. Daten: *Detailinformationen und andere Daten von Personen, die üblicherweise in Geschäftsbeziehungen verwendet werden, unter anderem Vorname, Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Staatszugehörigkeit, Berufsbezeichnung, Zeichnungsrechte, usw.*

3. VERARBEITUNGSAKTIVITÄTEN

IBASIS wird die personenbezogenen Daten ausschließlich in dem für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendigen Umfang verarbeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Nutzung, Übermittlung, Speicherung und, sofern beauftragt, die Löschung und/oder Vernichtung von personenbezogenen Daten.

4. DAUER DER VERARBEITUNG / AUFBEWAHRUNGSFRISTEN DER DATEN

IBASIS wird die ihr vom Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur solange speichern und verarbeiten, wie dies für die Erfüllung des Zwecks oder der für IBASIS und ihre Geschäftstätigkeit geltenden gesetzlichen und/oder behördlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) oder vertraglichen Bestimmungen (z.B. gegenüber Betreibern) erforderlich ist, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Je nachdem, zu welchem Zweck die jeweiligen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt wurden, werden die jeweiligen Aufbewahrungsperioden variieren.

Nach Ablauf der jeweiligen Periode werden die betreffenden personenbezogenen Daten von IBASIS und allen Sub-Auftragsverarbeitern automatisch gelöscht, es sei denn, die Löschung ist aufgrund technischer Beschränkungen praktisch nicht möglich, in welchem Fall die personenbezogenen Daten für die weitere Nutzung gesperrt werden.